

ECO Business-Immobilien AG

Wien, FN 241364 y

6. ordentliche Hauptversammlung

20. Mai 2009

Antrag des Vorstandes der
ECO Business-Immobilien AG
zum 8. Punkt der Tagesordnung

"Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 23 (Paragraph dreiundzwanzig) und § 24 (Paragraph vierundzwanzig), sodass diese künftig wie folgt lauten:

'§ 23

(1) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und ihn nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit einem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dies gilt sinngemäß für einen allfälligen Corporate Governance-Bericht.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss samt Lagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverteilung sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen und sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären sowie der Hauptversammlung darüber zu berichten. Dies gilt sinngemäß für einen allfälligen Corporate Governance-Bericht.

§ 24

(1) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verteilung des Bilanzgewinnes. Sie kann dabei beschließen, den Bilanzgewinn zur Gänze oder teilweise von der Verteilung auszunehmen und stattdessen auf neue Rechnung vorzutragen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.

(2) Die Hauptversammlung beschließt weiters über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses."

Die 6. ordentliche Hauptversammlung der ECO Business-Immobilien AG vom 20. Mai 2009 möge folgenden B e s c h l u s s fassen:

"Die Satzung wird in § 23 (Paragraph dreiundzwanzig) und § 24 (Paragraph vierundzwanzig) derart geändert, sodass § 23 (Paragraph dreiundzwanzig) und § 24 (Paragraph vierundzwanzig) künftig wie folgt lauten:

'§ 23

(1) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und ihn nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit einem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dies gilt sinngemäß für einen allfälligen Corporate Governance-Bericht.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss samt Lagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverteilung sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen und sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären sowie der Hauptversammlung darüber zu berichten. Dies gilt sinngemäß für einen allfälligen Corporate Governance-Bericht.

§ 24

(1) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verteilung des Bilanzgewinnes. Sie kann dabei beschließen, den Bilanzgewinn zur Gänze oder teilweise von der Verteilung auszunehmen und stattdessen auf neue Rechnung vorzutragen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.

(2) Die Hauptversammlung beschließt weiters über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses."